

17.10.01

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Punkt 18 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 3 Nr. 4, 5 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

- "5. im Falle des Verdachts einer Katalogtat nach § 100a Satz 1 die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Daten auch bei betriebsbereiten mobilen End-einrichtungen."

Begründung:

Der Zusatz dient der Klarstellung, dass durch die Definition der Telekommunikationsverbindungsdaten eine einschränkende Auswirkung auf den Umfang der Überwachungsmaßnahmen nach § 100a StPO nicht erfolgt. Nach ganz überwiegender Ansicht in der Rechtsprechung kann bei einer nach den §§ 100a und 100b StPO angeordneten Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation die Bereitstellung von Informationen über die Funkzelle auch dann verlangt werden, wenn nicht telefoniert wird (vgl. BGH 2 BGs 42/01). Eine Beschränkung dieser Möglichkeiten ist durch den Gesetzentwurf weder beabsichtigt noch wäre sie mit Blick auf terroristische Gewaltaktionen vertretbar."

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001